



Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB) **Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV O) [ENTWURF]**

1. VERSAMMLUNGEN
2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
3. WAHLEN
4. ABWAHL VON VORSTANDSMITGLIEDERN
5. GELTUNG

Präambel

Diese Ordnung gilt für Versammlungen, Sitzungen und Wahlen aller Organe und Beiräte des Vereins, sofern in der Satzung oder in weiteren Ordnungen des Vereins nichts anderes bestimmt ist.

Die Ordnung ist nicht anzuwenden, wenn es sich um zwanglose Treffen handelt, bei denen keine Beschlüsse gefasst oder Wahlen abgehalten werden.

Mit der in dieser Ordnung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils alle gesetzlich anerkannten Geschlechterformen gemeint.

1. VERSAMMLUNGEN

1.1 Allgemeine Versammlung

Der Vorsitzende, Leiter oder Sprecher eröffnet die Versammlung. Er leitet die Versammlung, sofern in der Satzung oder in einer Ordnung des Vereins nichts anderes bestimmt ist. Er übt das Hausrecht aus. Er kann die Leitung einer anderen Person übertragen. Erhebt sich aus dem Kreis der Anwesenden Widerspruch, ist über die Versammlungsleitung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen.

1.2 Wahlversammlungen

Der Vorsitzende, Leiter oder Sprecher eröffnet die Sitzung. Er nimmt als Versammlungsleiter die Konstituierung vor und leitet die Wahl eines Sitzungsleiters. Der Sitzungsleiter muss Mitglied des Vereins sein. Mit der Feststellung des Ergebnisses seiner Wahl gehen die weitere Leitung und das Hausrecht bis zum Ende der Wahlen auf den Sitzungsleiter über.

1.3 Sitzungen

Für Sitzungen gelten die Regelungen für Allgemeine Versammlungen und Wahlversammlungen sinngemäß.

2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

2.1 Tagesordnung

Der Versammlungsleiter lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung abstimmen. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

2.2 Rederecht und Rednerliste

2.2.1 Allgemeines

Das Rederecht ergibt sich aus der Satzung oder einer Ordnung. Über Abweichungen entscheidet die Versammlung.

2.2.2 Anmeldung von Wortmeldungen

Ein deutliches (Hand-)Zeichen in Richtung des Versammlungsleiters gilt als Anmeldung einer Wortmeldung. Über ein anderes Verfahren zur Anmeldung von Wortmeldungen (z.B. Verwendung von Meldezetteln oder persönliche Registrierung in einer Rednerliste) entscheidet die Versammlung.

2.2.3 Erteilung des Rederechts

Für jede eingegangene Anmeldung einer Wortmeldung erteilt der Versammlungsleiter das Rederecht (ggf. nach der von ihm oder einer von ihm beauftragten Person geführten Rednerliste).

2.2.4 Entzug des Rederechts

Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Rederecht entziehen, wenn mit dem Wortbeitrag

- die vorgegebene Redezeit überschritten wurde,
- vom entsprechenden Tagesordnungspunkt inhaltlich deutlich abgewichen wird oder
- die Rechte Dritter grob verletzt werden.

Der Redner ist mindestens einmal deutlich auf den drohenden Entzug des Rederechts hinzuweisen.

2.3 Redezeit

Die Redezeit beträgt je Wortmeldung höchstens fünf Minuten. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Redezeit beschließen. Der Versammlungsleiter kann eine situationsbedingte Verlängerung der Redezeit zulassen. Er kann eine Verkürzung der Redezeit vorschlagen, wenn ansonsten die beabsichtigte Tagesordnung nicht vollständig abgehandelt werden kann.

2.4 Anträge

2.4.1 Allgemeine Anträge

Anträge haben den Vorgaben der Satzung oder einer Ordnung zu entsprechen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, obwohl dies nach der Satzung oder einer Ordnung nicht vorgeschrieben ist, ist über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

2.4.2 Antrag zum Ablauf der Versammlung

Ein Antrag, der nicht das aktuell behandelte Thema betrifft, sondern sich auf den Ablauf der Versammlung einwirken soll, ist durch heben beider Arme dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Über den Antrag wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

2.4.3 Antrag auf Schluss der Debatte

Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist als Antrag zum Ablauf der Versammlung zu stellen. Er darf nur von einem Teilnehmer gestellt werden, der bislang nicht zum behandelten Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Der Versammlungsleiter verliert daraufhin die Rednerliste und schließt diese. Der Antragsteller begründet seinen Antrag kurz und ein anderes Mitglied, das ebenfalls noch nicht zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, kann ggf. kurz dagegensprechen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Wird dem Antrag stattgegeben, dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt gelisteten Personen zu Wort kommen. Bei Ablehnung des Antrags kann die Rednerliste wieder geöffnet werden.

2.5 Beschlüsse

2.5.1 Reihenfolge der Abstimmung

Wird zu einem Antrag ein Änderungsantrag gestellt, ist zuerst über den Änderungsantrag abzustimmen. Werden mehrere Anträge zum selben Thema gestellt, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag und ggf. danach in derselben Systematik abzustimmen.

2.5.2 Art der Abstimmung

Abstimmungen erfolgen durch deutlich sichtbares Handzeichen in Richtung des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss der Versammlung eine geheime Abstimmung oder ein anderes Verfahren vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2.6 Protokolle

Protokolle sind, sofern sie durch die Satzung oder eine Ordnung vorgeschrieben sind, vom Versammlungsleiter anzufertigen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Protokollführer bestimmen.

Zum Zwecke der Protokollierung dürfen Tonträgeraufnahmen gemacht werden; der Versammlungsleiter hat darauf zu Sitzungsbeginn hinzuweisen. Die Tonträgeraufnahmen sind nach Inkrafttreten des Protokolls zu vernichten.

Protokolle sind zeitnah anzufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen und der Geschäftsstelle des Vereins zuzuleiten.

Protokolle von Wahlversammlungen sind innerhalb von sechs Wochen anzufertigen. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Sitzungsleiter sowie ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand des Vereins zuzuleiten. Ihnen sind die entsprechenden Anwesenheitslisten beizufügen.

3. WAHLEN

3.1 Sitzungsleiter

Es gelten die Regelungen zu Wahlversammlungen (siehe Teilziffer 1.2).

Der Sitzungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit sowie die Anzahl der Stimmberechtigten fest.

3.2 Mandatsprüfungs- und Zählkommission

Der Sitzungsleiter führt, soweit die Satzung keine andere Prüfung vorsieht, die Mandatsprüfung durch. Es können zur Durchführung dieser Aufgabe zusätzlich Mitglieder des Vereins gewählt und Beschäftigte des Vereins als Wahlhelfer bestimmt werden.

Der Sitzungsleiter und die gewählten und/oder bestimmten Wahlhelfer fungieren zugleich als Zählkommission.

3.3 Wahlvorgang

3.3.1 Allgemeines

Wahlen erfolgen als Personenwahl. Die Kandidaten für einen Wahlgang haben sich mit Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort und etwaiger Funktion im Verein vorzustellen. Darüberhinausgehende Erklärungen sind nur nach vorheriger Beschlussfassung zulässig.

3.3.2 Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder des Vereins. Kein Wahlrecht besteht, wenn lediglich eine unbestätigte Beitrittserklärung vorliegt.

3.3.3 Ergebnis

Gewählt ist derjenige Kandidat, der die gemäß der Satzung oder einer Ordnung erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Haben mehr als zwei Kandidaten dasselbe Stimmergebnis mit den meisten Stimmen, findet die Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt.

Hat bei dieser Stichwahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten, findet eine weitere Stichwahl statt, bei der nunmehr derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, gewählt ist; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. ABWAHL VON VORSTANDSMITGLIEDERN

Ein Vorstandsmitglied kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Interessen oder Ziele des Vereins oder bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Antragsberechtigt sind jedes Mitglied des Vereins, der Vorstand und die Schlichtungsstelle.

Der Abwahantrag ist schriftlich mit ausführlicher Begründung an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Diese unterrichtet unverzüglich nach Erhalt das betroffene Vorstandsmitglied, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Schlichtungsstelle. Alle Unterrichteten müssen innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme zum Abwahantrag an die Geschäftsstelle einreichen.

Bittet die Schlichtungsstelle innerhalb der vierwöchigen Frist darum, in der Angelegenheit ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, wird der Zeitablauf des Abwahantragsverfahrens für die Dauer des Schlichtungsverfahrens unterbrochen.

Wird eine schriftliche Stellungnahme nicht innerhalb der vierwöchigen Frist abgegeben, ist dies als Ablehnung des Abwahantrags zu werten. Der Vorstand entscheidet nach Vorliegen der Stellungnahmen innerhalb von vier weiteren Wochen über die Zulässigkeit des Abwahantrags. Hält er den Abwahantrag für zulässig, beauftragt er die Geschäftsstelle mit der Einleitung des Verfahrens zur Einberufung einer (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung.

Hält der Vorstand den Abwahantrag für unzulässig, unterrichtet er innerhalb weiterer vier Wochen schriftlich den Antragsteller und die Schlichtungsstelle. Stimmt die Schlichtungsstelle der Auffassung des Vorstands nicht zu, hat sie dies innerhalb von vier Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der dann die Geschäftsstelle mit der Einleitung des Verfahrens zur Einberufung einer (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung zu beauftragen hat.

Das Vorstandsmitglied, gegen das ein Abwahantrag gestellt wurde, ist im vorstehenden Verfahren im Vorstand nicht stimmberechtigt und darf an der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunkts und/oder an entsprechenden Besprechungen des Vorstands nicht teilnehmen.

Richtet sich ein Abwahantrag gegen alle Vorstandsmitglieder, entscheidet die Schlichtungsstelle allein über die Zulässigkeit des Abwahantrags. Sie hat in diesem Fall zwingend ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Kommt sie dabei zu der Auffassung, dass der Abwahantrag zulässig ist, teilt sie den Verfahrensbeteiligten schriftlich ihre Entscheidung mit ausführlicher Begründung mit. Sie beauftragt dann die Geschäftsstelle mit der Einleitung des Verfahrens zur Einberufung einer (ggf. außerordentlichen) Mitgliederversammlung.

Der Abwahantrag kann jederzeit vom Antragsteller zurückgezogen werden.

5. GELTUNG

Im Übrigen sind die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins jeweils sinngemäß anzuwenden.

Mit dieser Fassung treten alle bisherigen Fassungen der Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV O) außer Kraft.

Diese Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV O) tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet durch Beschluss der Mitgliederversammlung am XX.XX.20XX.